

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00261 vom 1. Dezember 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00261

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00261 du 1 décembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00261 del 1 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

4. Februar 2020 (Urk. 10/139) teilte die IV-Stelle ihm mit , dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werde , woran sie mit Verfügung vom

E. 1.1

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

E. 1.2

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Überprüfung gebildet haben, zurück kommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sogenannte Wiedererwägung; Art. 53 Abs. 2 und 3 ATSG; BGE 144 I 103 E. 2.2, 141 V 405 E. 5.2, 138 V 147 E. 2.1 mit Hinweis).

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG «kann» der Versicherungsträger wiedererwägen, muss aber nicht. Ob er eine Verfügung in Wiedererwägung zieht, liegt in seinem Ermessen. Er kann hierzu weder von der betroffenen Person noch vom Gericht verhalten werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wieder erwägungsgesuch oder allenfalls gegen einen das Nichteintreten bestätigenden Einspracheentscheid (vgl. aber BGE 133 V 50 E. 4.2.2) kann das Gericht nicht eintreten (BGE 133 V 50 E. 4.2.1, 119 V 475 E. 1b/cc mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_210/2017 vom 22. August 2017 E. 8.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3

Der Versicherte stellte am 8. Februar 2020 (Urk. 10/134 S. 1 oben) bei der IV-Stelle den Antrag , die Verfügung vom 21. Dezember 2016 sei in Wieder - erwägung zu ziehen. Am

E. 2

0. April 2020 (Urk. 2), wie sie dem Beschwerdeführer bereits am 14. Februar 2020 mitgeteilt hatte (Urk. 10/139) , dass auf das

Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2020 nicht eingetreten werde.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte unter anderem vor, in der Rentenrevision von 2014 sei alles falsch gemacht worden, was man sich vorstellen könne (Urk. 1 S. 3 Ziff.

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2020, die Rentenherabsetzung vom 21. Dezember 2016 in Wiedererwägung zu ziehen, zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3

oben). In der Beschwerde äusserte er sich weiter zur

damaligen Revision und dem von der Vorinstanz eingeholten Gutachten vom 8. Oktober 2015 (S. 4).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin holte anlässlich einer im Juli 2014 eingeleiteten Rentenrevision (Urk. 10/76) ein polydisziplinäres Gutachten der Gutachtensstelle Z.____ vom 8. Oktober 2015 (Urk. 10/99) und eine ergänzende Stellungnahme der Gutachter vom 21. September 2016 (Urk. 10/116) ein. Unter Hinweis auf die medizinische Beurteilung der Gutachter reduzierte

sie mit Verfügung vom 21. Dezember 2016 (Urk. 10/124, Urk. 10/123) die bisherige ganze Rente für die Zukunft auf eine halbe Rente.

Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer zugestellt. Sie ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.2

Rechtsprechungsgemäss kann die Beschwerdegegnerin nicht zur Wiedererwägung einer in Rechtskraft erwachsenen Verfügung verpflichtet werden. Die Beschwerde gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2020 ist daher abzuweisen.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber MosimannBrugger

E. 4.1

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch

geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115).

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehrung nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beantragte die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3-4 oben).

Nachdem die Beschwerdegegnerin nach der klaren Rechtsprechung des Bundesgerichts im vorliegenden Verfahren nicht zur Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung verpflichtet werden kann, erweist sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung als aussichtslos. Es ist daher abzuweisen.

E. 4.3

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 3 00.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung und unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen. und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen .

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 15 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.